

Protokoll

über die am Donnerstag, den 14.12.2023 **öffentlich** abgehaltene Gemeinderatssitzung:

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag.^a Johanna OBOJES-RUBATSCHER
Bgm.Stv. Thomas ZANGERL
GV MMag. Michael GRÜNFELDER
GR Ing. Christoph GUTLEBEN
GR Thomas KIRCHMAIR
GV Franz HAID
GR Christian SCHÖPF
GR Andreas WILHELM
GR Melanie MEDWED
GR Rupert ALTENHUBER
GR Roland HORNEGGER
GR Gerhard SCHUSTER
GR Heidemarie ABFALTERER
GR Bernhard WÜRTEMBERGER
GR Thomas KIRCHEBNER

Entschuldigt: GR Florian MAIR
GR Ing. Michael MAIR
GV Ing. Anton SCHMID

Schriftführer: Elias Gaßler

Tagesordnung

1. Bericht der Frau Bürgermeisterin
2. Bericht über die Sitzung des Gemeindevorstandes
3. Beratung und Beschlussfassung betr. Anschaffung einer Hörassistenzanlage
4. Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bau- und Raumordnung und Gemeindeliegenschaften
5. Beratung und Beschlussfassung betr. Bebauungsplan auf den Gst 3421 und 3422 (Mathofer, Kirchmair)

6. Beratung und Beschlussfassung Betr. Bebauungsplan auf Gst 2792 (Wohnbauträger RHW)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betr. Anpassung der Gemeindeabgaben 2024
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Kanalgebühren
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Wasserleitungsgebühren
10. Beratung und Beschlussfassung betr. Dienstbarkeitsvertrag betr. Haltestelle Völsesgasse West (Lindenthaler)
11. Beratung und Beschlussfassung betr. Dienstbarkeitsvertrag betr. Haltestelle Zirler (Hueber)
12. Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und in weiterer Folge Dienstbarkeitsbestellungsvertrag betr. TIWAG mit Gemeindegutsagrargemeinschaft
13. Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betr. TIWAG mit der Gemeinde Oberperfuss
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Bürgermeisterin begrüßt die Gemeinderätin und Gemeinderäte sowie die Zuseher.

Die Ersatz-Gemeinderätin und die Ersatz-Gemeinderäte werden angelobt.

Die TO-Punkte 12 und 13 werden vertagt. Es müssen noch Unklarheiten beseitigt werden.

Punkt 1

Bericht der Frau Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin berichtet, dass die ausständigen Haltestellen in der Völsesgasse nun von den öffentlichen Verkehrsmitteln angefahren werden.

Der Parkplatz beim Friedhof sollte demnächst fertig sein. Eine Kurzparkzonenregelung ist in Ausarbeitung.

Heute fand die Firstfeier bei der VS-Oberperfuss-Berg statt. Der Umbau sollte termingerecht fertiggestellt sein.

Punkt 2

Bericht über die Sitzung des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand hat seiner Sitzung vom 07.12.2023 die Anschaffung eines Kühlschranks für die Kinderkrippe (für die gesunde Jause) beschlossen.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung betr. Anschaffung einer Hörassistenzanlage

Ein Kind aus Oberperfuss ist stark hörgeschädigt und benötigt zusätzlich zum Implantat-System eine Hörassistenz-Anlage. Nur damit kann er den Pädagoginnen sowohl im Kindergarten, besonders aber den Lehrkräften in der Schule, die er in einem Jahr besuchen wird, auditiv ausreichend folgen. Diese Hörassistenz-Anlage wird von der Klinik dringend empfohlen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Anschaffung für diese Hörassistenz-Anlage zu unterstützen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 4

Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Bau- Raumordnung und Gemeindeliegenschaften

Die Bürgermeisterin berichtet über die eingegangenen Stellungnahmen zum Projekt im Totengassl. Diese wurden vom Raumplaner eingehend behandelt und thematisch zusammengefasst. Die Bürgermeisterin geht auf die vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Empfehlungen des Raumplaners ein.

In der Arbeitssitzung des Gemeinderates mit dem Raumplaner wurden die Stellungnahmen ausführlich behandelt. Der Raumplaner arbeitete mehrere Varianten des Bebauungsplans aus, welche sich hinsichtlich Grünraum, Verkehrserschließung im Bereich Totengassl und Gliederung der differenzierten Höhenangaben vom ersten unterscheiden.

In der Sitzung vom 07.12. wurden die vorgelegten Varianten des Raumplaners betr. Bebauungsplan Totengassl nochmals ausführlich debattiert. Die anwesenden Gemeinderäte entschieden sich für die Änderung des ersten Bebauungsplans. Die Einwendungen der Anrainer wurden - soweit möglich - berücksichtigt. Der südliche Teil der Parzelle muss unverbaut bleiben. Zuzüglich zur Abtretung eines 2m breiten Grundstreifens entlang der Völsesgasse muss auf der Nebenstraße taleinwärts eine Ausweiche von ca. 16 m² an das öffentliche Gut abgetreten werden, um eine Begegnung LKW-PKW zu ermöglichen. Eine Drehung des „Korridors“ wird in den neuen Bebauungsplan aufgenommen.

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung betr. Bebauungsplan Gst 3421 und Gst 3422 (Mathofer/Kirchmair)

Bebauungsplan neu - kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 29.11.2023, Zahl: b35_obp23017_v1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschluss:

JA-Stimmen: 14

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 1

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung betr. Bebauungsplan auf Gst 2792 Wohnbauträger RHW

Beratung und Beschlussfassung betreffend Bebauungsplan B32 Völsesgasse / Weber auf Gp 2792

Aufhebung des Beschlusses zum Bebauungsplan B32 Völsesgasse, Weber vom 13.07.2023

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss die Aufhebung des in seiner Sitzung vom 13.07.2023 unter Punkt 8 gefassten Beschlusses zum Bebauungsplan b32_obp22021_v2, auf dem Gst. 2792.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Bebauungsplan neu – Auflagebeschluss:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Büro Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.12.2023, Zahl: b32_obp22021_v4, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 13

NEIN-Stimmen: 1

Enthaltung: 1

Befangen: 0

Damit ist der Antrag mehrstimmig angenommen.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betr. Anpassung der Gemeindeabgaben 2024

Der Obmann des Finanzausschusses, MMag. Michael Grünfelder berichtet über die Sitzung des Finanzausschusses vom 28.11.2023, bei welcher die Notwendigkeit, die Gemeindeabgaben anzupassen, besprochen wurde. Bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen unterliegt auch die Gemeinde enormen Kostensteigerungen, bspw. durch erhöhte Personal- und Energiekosten, die zumindest teilweise weitergegeben werden müssen. Vor allem auch im Bereich der Müllentsorgung haben sich enorme Kostensteigerungen ergeben.

Der Finanzausschuss schlägt die Anpassung der Gemeindeabgaben in Form einer Verordnung mit Wirkung per 01.01.2024 wie folgt vor:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 14. Dezember 2023 über die Anpassung der Gemeindeabgaben 2024

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss verordnet:

Artikel I

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 08. Jänner 2008, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **14. Dezember 2023** geändert wie folgt:

§ 3 Gebühren inkl. 10 % Ust.

1) Grundgebühr pro Jahr für Haushaltsmüll:

1-Personenhaushalt	EUR 23,44
2-Personenhaushalt	EUR 39,92
3-Personenhaushalt	EUR 56,00
4-Personenhaushalt	EUR 71,04
5-Personenhaushalt	EUR 84,60
6-Personenhaushalt	EUR 96,20
7-Personenhaushalt	EUR 107,56
8-Personenhaushalt	EUR 118,92

9-Personenhaushalt	EUR 130,28
10-Personenhaushalt	EUR 141,68
11-Personenhaushalt	EUR 152,96
12-Personenhaushalt	EUR 164,12
13-Personenhaushalt	EUR 175,24
14-Personenhaushalt	EUR 186,28
15-Personenhaushalt und mehr	EUR 197,36
800 Liter Container	EUR 388,72
Privatzimmervermietung: bis 50 Nächtigungen	EUR 8,56

2) Grundgebühr für Bioabfall:

1-Personenhaushalt	EUR 3,44
2-Personenhaushalt	EUR 6,88
3-Personenhaushalt	EUR 10,28
4-Personenhaushalt	EUR 13,76
5-Personenhaushalt	EUR 17,20
6-Personenhaushalt	EUR 20,64
7-Personenhaushalt	EUR 24,16
8-Personenhaushalt	EUR 27,60
9-Personenhaushalt	EUR 31,00
10-Personenhaushalt	EUR 34,44
11-Personenhaushalt	EUR 37,92
12-Personenhaushalt	EUR 41,32
13-Personenhaushalt	EUR 44,84
14-Personenhaushalt	EUR 48,36
15-Personenhaushalt und mehr	EUR 51,76

3. weitere Gebühr:

60 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR 5,05
120 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR 8,90
240 Liter Haushaltsmüllbehälter, je Entleerung	EUR 16,22
800 Liter Container, je Entleerung	EUR 41,68
60 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR 1,15
120 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR 1,58
240 Liter Bioabfallbehälter, je Entleerung	EUR 2,65

4. für zusätzlich benötigte Behälter werden verrechnet:

60 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR 42,32
120 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR 38,69
240 Liter Haushalts- oder Bioabfallbehälter	EUR 73,83
800 Liter Container	EUR 856,00

5.) Abbruchmaterial (Bauschutt) kann im Recyclinghof der Gemeinde bis zu einer Menge von 2 m³ gegen Gebühr abgegeben werden:

Die Gebühr beträgt je angefangenem $\frac{1}{4}$ m³ **EUR 7,50**

Artikel II

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 17. Juli 2014, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **14. Dezember 2023** geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 Abs. (2) der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss beträgt für ein:

Einzelgrab	EUR 21,00
Doppelgrab	EUR 30,00
Urnengrab	EUR 21,00

3. Gemäß § 4 Abs. (1) der Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss ist für die Benützung der Totenkapelle eine Gebühr von **EUR 35,00** zu entrichten.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Oberperfuss, am 14.12.2023

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Erlassung einer Verordnung betr. Anpassung der Gemeindeabgaben 2024 zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Weiters stellt die Bürgermeisterin den Antrag, nachstehende Gemeindeabgaben sowie wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2024 zu beschließen:

Grundsteuer A:	500 v.H. des Messbetrages	
Grundsteuer B:	500 v.H. des Messbetrages	
Kommunalsteuer:	3 v.H. der Lohnsumme	
Hundesteuer:	ein Hund: EUR 80,00 jeder weitere Hund: EUR 120,00	
Erschließungsbeitrag:	2,5 % des Erschließungskostenfaktors (EUR 184,00)	
Freizeitwohnsitzabgabe: (jährlich)	bis 30 m ² Nutzfläche mit:	EUR 239,00
	von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfl: mit	EUR 478,00
	von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfl. mit	EUR 693,00
	von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfl. mit	EUR 985,00
	von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfl. mit	EUR 1.378,00
	von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutfl. mit von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit:	EUR 1.773,00 EUR 2.163,00
Leerstandsabgabe: (monatlich)	bis 30 m ² Nutzfläche mit:	EUR 35,00
	von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfl: mit	EUR 70,00
	von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfl. mit	EUR 100,00
	von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfl. mit	EUR 145,00
	von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfl. mit	EUR 195,00
	von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutfl. mit von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit:	EUR 250,00 EUR 305,00
Waldumlage	100 v. H. der von der Tiroler Landesregierung festgesetzten Hektarsätze	
Friedhofsbenützungsgebühren:	Gebühr für Einrahmung Urnenerdgrab: EUR 510,00	
	Gebühr für Abdeckung Urnennischengrab: EUR 844,00	
Abfallgebühren:	Biomüllabfallsäcke pro Sack (inkl. 20 % Ust.) EUR 3,00	
Kindergartenbeitrag:	Beitrag für 3-Jährige pro Monat inkl. 13 % Ust. EUR 44,30	
Kinderkrippenbeitrag:	Beitrag pro Betreuungstag inkl. 13 % Ust. EUR 11,70	
Beitrag für Kinderbeförderung:	pro Monat pro Kind inkl. 13 % Ust. EUR 17,00	
Hort, Kindergarten, Kinderkrippe - Mittagstischbetreuung	Betreuung bis 14.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 3,60	
	Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 6,00	
	Mittagessen Kinderkrippe inkl. 13 % Ust. EUR 3,00	

Hort, Kindergarten, Kinderkrippe -
Nachmittagsbetreuung

Betreuung bis 17.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 7,90
Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 6,00
Mittagessen Kinderkrippe inkl. 13 % Ust. EUR 3,00

Ferienbetreuung:

Betreuung bis 13.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 7,90
Betreuung bis 17.00 Uhr inkl. 13 % Ust. EUR 11,70
Mittagessen inkl. 13 % Ust. EUR 6,00
Mittagessen Kinderkrippe inkl. 13 % Ust. EUR 3,00

Hilfsarbeiter Stundenlohn:

EUR 45,00 inkl. Ust.

Facharbeiter Stundenlohn:

EUR 60,00 inkl. Ust.

Traktorstunde:

lt. Maschinenringsatz

Feuerwehreinsätze:

laut Tarifordnung

Kehrbücher:

EUR 1,40 pro Stück

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von
Kanalgebühren

Der Obmann des Finanzausschusses, MMag. Michael Grünfelder berichtet von der Sitzung des Finanzausschusses vom 28.11.2023. Er berichtet über die Notwendigkeit, die Wasser- und Kanalgebühren anzupassen. Förderungen für Neubau und Sanierung der Wasserleitung im Ausmaß von mehreren hunderttausend Euro können nur lukriert werden, wenn die vorgegebenen Mindestgebühren verrechnet werden. Aus diesem Grunde muss die Wasserbenutzungsgebühr auf knapp EUR 1,00 angehoben werden. Als kleinen Ausgleich soll die Kanalbenutzungsgebühr auf die geforderte Mindestabgabenhöhe von bisher EUR 2,63 auf EUR 2,53 pro m³ Wasserverbrauch gesenkt werden. Die Kanalanschlussgebühr muss auf die Mindestabgabenhöhe von EUR 6,35 pro m³ umbauten Raum angehoben werden. Weiters soll in der Kanalgebührenverordnung die Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug pro Jahr und Haushalt von derzeit 50 m³ auf 35 m³ (Mindestgebühr) vermindert werden, um Haushalten mit sehr geringem Verbrauch entgegenzukommen.

Der Finanzausschuss schlägt die Erlassung der Verordnung über die Erhebung von Kanalgebühren mit Wirkung per 01.01.2024 wie folgt vor:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom
14. Dezember 2023 über die Erhebung von Kanalgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1 Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die Baumasse lt. TVAG zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Baumasse lt. TVAG nur zu einem Viertel anzurechnen.

(2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR 6,35 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;

Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden,

überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen -nicht umfasst von

dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. (1) gegeben ist).

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. (1) gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. (3) bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses / Kellergeschosses von Gebäuden, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung sofern eine Kanalanschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses / Kellergeschosses noch nicht entrichtet wurde.

(6) Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr war, ist diese in Abzug zu bringen. Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Kanalanschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu ermitteln. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsgrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

(1) Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 35 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestg Gebühr).

(2) Die Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt EUR 2,53 pro m³ Wasserverbrauch.

(3) Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (zB für Sanitäranlagen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, der Gemeinde zu melden. In einem solchen Fall ist dies über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Absätzen (1) und (2) zu vergebühren.

(4) Sofern der Einbau eines Wasserzählers verweigert wird oder technisch und rechtlich nicht möglich ist, erfolgt eine Pauschalierung, und zwar wie folgt:

Bemessungsgrundlage ist der Personenstand pro Haushalt zuzüglich der Nächtigungszahl bei Beherbergungsbetrieben.

Verrechnet wird:

Pro Person und Tag:	200 Liter
Pro Nächtigung und Tag	230 Liter

(5) Niederschlagswasser:

Bei Einleitung von Niederschlagswasser in die Oberflächenentwässerungsanlage wird zusätzlich pro Jahr eine Benützungsg Gebühr auf Grundlage der abflussrelevanten Entwässerungsfläche berechnet. Die auf ganze m² zu rundende abflussrelevante Entwässerungsfläche ist die Summe aller abflussrelevanten Dachflächen und befestigten Bodenflächen. Begrünte Dachflächen und begrünte Bodenflächen sind von der Benützungsg Gebühr ausgenommen.

Höhe der Gebühr:

von 1 m ² bis 100 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 31,64
von 101m ² bis 200 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 61,20
von 201m ² bis 300 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 88,64
von 301m ² bis 400 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 114,00
von 401m ² bis 500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 137,20
von 501m ² bis 600 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 158,40
von 601m ² bis 700 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 177,36
von 701m ² bis 800 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 194,28
von 801m ² bis 900 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 209,04
von 901m ² bis 1.000 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 221,68
von 1.001 m ² bis 1.500 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 242,84
ab 1.501 m ² abflussrelevante Entwässerungsfläche:	EUR 263,96

§ 5

Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

(1) Für Objekte mit Viehhaltung wird für die Kanalbenützungsgebühr je Großvieheinheit ein Wasserverbrauch von 15 m³ pro Jahr freigestellt. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Agrarmarkt Austria (AMA) bzw. durch Bestandsmeldung (Auszug Leistungskontrollverband LKV) errechnet. Die Bestandsmeldungen sind unaufgefordert bis spätestens 15. November eines jeden Jahres der Gemeinde vorzulegen, widrigenfalls die Begünstigung gem. 1. Satz für das folgende Jahr verloren geht. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte ist eine Mindestgebühr von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit bei landwirtschaftlichen Betrieben, welche von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Oberperfuss versorgt werden, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge über einen Wasserzähler zu erfassen. Der Einbau und die Verwendung des Wasserzählers erfolgt unter Zugrundelegung der gültigen Wasserleitungsgebühren-verordnung, und der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Oberperfuss, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

Über den Subzähler darf nur Frischwasser geleitet werden, welches ausschließlich zur Viehtränke, zur Stallreinigung verwendet wird, beziehungsweise Frischwasser, welches in die Güllegrube eingeleitet wird, wie Abwasser aus den Reinigungsprozessen der Milchkammern. Der Subzähler und der Montagebügel mit den Schrägsitzventilen sind von der Gemeinde Oberperfuss zu beziehen. Der Einbau erfolgt entweder von der Gemeinde Oberperfuss oder durch ein hierfür befugtes und konzessioniertes Unternehmen, in diesem Fall ist der Subzähler von der Gemeinde Oberperfuss, mittels eines Abnahmeprotokolls, abzunehmen.

(2) Den Besitzern von Rasen- und Gartenflächen wird über Ansuchen ein Abzug von 10 m³ bei den Kanalgebühren pro 100 m² gepflegter Rasen- und Gartenfläche gewährt. Für jede erste gemeldete Person solcher Objekte wird ein Mindestverbrauch siehe § 4 Abs. 2 von jährlich 50 m³ und für jede weitere Person 35 m³ angenommen.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7
Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 13.12.2018 beschlossene Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 14.12.2018, außer Kraft.

Oberperfuss, am 14.12.2023

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 14. Dezember 2023 über die Erhebung von Kanalgebühren zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung betr. Erlassung einer Verordnung über die Erhebung von Wasserleitungsgebühren

Der Obmann des Finanzausschusses, MMag. Michael Grünfelder verweist auf die Erläuterungen unter Punkt 8. über die Notwendigkeit, die Wasser- und Kanalgebühren anzupassen. Die Wasserbenützungsgebühr muss auf die geforderte Mindestabgabenhöhe von bisher EUR 0,60 auf EUR 0,95 pro m³ Wasserverbrauch angehoben werden. Die Wasseranschlussgebühr wird auf EUR 3,90 pro m³ umbauten Raum angehoben. Weiters soll in der Wasserleitungsgebührenverordnung die Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug pro Jahr und Haushalt von derzeit 50 m³ auf 35 m³ (Mindestgebühr) vermindert werden.

Der Finanzausschuss schlägt die Erlassung der Verordnung über die Erhebung von Wasserleitungsgebühren mit Wirkung per 01.01.2024 wie folgt vor:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 14. Dezember 2023 über die Erhebung von Wasserleitungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

(3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossenen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Zählergebühr entsteht mit der Zählermontage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die Baumasse lt. TVAG zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. (3) vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die Baumasse lt. TVAG nur zu einem Viertel anzurechnen.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt EUR 3,90 pro m³ der Bemessungsgrundlage.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. (1) gegeben ist);

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. (1) gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. (3) bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Als Vergrößerung der Baumasse gilt weiters der Ausbau des Dachgeschosses / Kellergeschosses von Gebäuden, verbunden mit einer Verwendungszweckänderung, sofern eine Wasseranschlussgebühr unter Zugrundelegung der betreffenden Teile des Dachgeschosses / Kellergeschosses noch nicht entrichtet wurde.

(6) Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, dessen Baumasse bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr war, ist diese in Abzug zu bringen.

Bei Abbruch eines Gebäudes oder Gebäudeteiles für das bereits eine Wasseranschlussgebühr nach m² Wohnnutzfläche entrichtet wurde, ist eine anrechenbare Baumasse für Neu- bzw. Erweiterungsbauten auf derselben Grundparzelle zu errechnen. Dabei ist die Wohnnutzfläche in Quadratmetern als bisherige Bemessungsgrundlage mit 3,5 zu multiplizieren.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenützungsgebühr

(1) Die Bemessung der Wasserbenützungsgebühr erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

(2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

(3) Als Bemessungsgrundlage wird mindestens ein Wasserbezug von 35 m³ pro Jahr und Haushalt herangezogen (Mindestgebühr).

(4) Der Gebührensatz, d.i. die pro m³ zu entrichtende Gebühr, beträgt EUR 0,95 pro m³ Wasserverbrauch.

(5) Die Bauwassergebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung bis zum Bezug des Gebäudes mit monatlich € 4,00 festgesetzt, wobei jeder angefangene Monat als ein voller Monat zählt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten.

Die Zählergebühr beträgt € 10,60 für Wasserzähler mit einem Durchfluss von 3 oder 7 m³ und € 21,10 für Großwasserzähler (Durchfluss 20 m³)

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 7

Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10% USt.) enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat der Gemeinde Oberperfuss am 13.12.2018 beschlossene Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Oberperfuss, kundgemacht am 14.12.2018, außer Kraft.

Oberperfuss, am 14.12.2023

Für den Gemeinderat:

Seite 16 von 19

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Mag.^a Johanna Obojes-Rubatscher

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberperfuss vom 14. Dezember 2023 über die Erhebung von Wasserleitungsgebühren zu beschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung betr. Dienstbarkeitsvertrag betr. Haltestelle Völsesgasse West
(Lindenthaler)

Die Aufstandsfläche für die Haltestelle Völsesgasse West muss gepachtet werden. Deshalb wird vorliegender Dienstbarkeitsvertrag mit Mag. Werner und Herbert Lindenthaler abgeschlossen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit Mag. Werner und Herbert Lindenthaler abzuschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung betr. Dienstbarkeitsantrag betr. Haltestelle Zirler (Hueber)

Die Aufstandsfläche für die Haltestelle Zirler (beim Sattler) muss gepachtet werden. Deshalb wird vorliegender Dienstbarkeitsvertrag mit Josef Hueber abgeschlossen.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit Josef Hueber abzuschließen.

Beschluss:

JA-Stimmen: 15

NEIN-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Befangen: 0

Damit ist der Antrag einstimmig angenommen.

Punkt 12

Beratung und Beschlussfassung über Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und in weiterer Folge Dienstbarkeitsbestellungsvertrag betr. TIWAG mit Gemeindegutsagrargemeinschaft

Dieser TO-Punkt wird vertagt.

Punkt 13

Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag betr. TIWAG mit der Gemeinde Oberperfuss

Dieser TO-Punkt wird vertagt.

Punkt 14

Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Christian SCHÖPF ist in letzter Zeit betr. freilaufender Hunde oft angesprochen worden.

Die Bürgermeisterin weist auf die Verordnung des Landes Tirol hin.

GR Christian SCHÖPF möchte darauf hinweisen, dass die versprochenen Straßenlaternen in der Au noch nicht aufgestellt worden sind.

Die Bürgermeisterin wird den Gemeindevorarbeiter damit beauftragen.

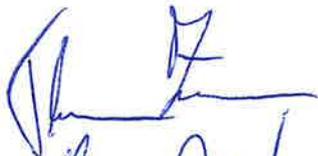
GR Heidemarie ABFALTERER fragt nach, ob man das Buswartehäuschen im Gewerbegebiet nicht bei der Haltestelle Rangger-Köpfl-Lift platzieren könnte.

Die Bürgermeisterin wird sich darum kümmern.

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:


Kunze Roland









